

Gesamtbericht

gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

des Oberbergischen Kreises

für das Berichtsjahr 2019

A. Einleitung

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Der Bericht ist nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr zu unterscheiden. Er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

B. Zuständige Behörde

Der Oberbergische Kreis ist gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein – Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr.

Die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR).

Nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW ist der Oberbergische Kreis als Aufgabenträger in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung legt der Oberbergische Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich diesen Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2019 (=Berichtszeitraum) vor.

C. Darstellung der ausgewählten Betreiber

Die folgenden Verkehrsunternehmen besaßen im Kreisgebiet Liniengenehmigungen für den Busverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und erhielten für die Durchführung des Linienverkehrs Ausgleichsleistungen.¹

- OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein – Sieg – Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Stadtwerke Remscheid

¹ Es gibt weitere Verkehrsunternehmen, die Fahrleistungen im Kreisgebiet erbringen. Da diese hierfür keine unmittelbaren Ausgleichsleistungen des Oberbergischen Kreises erhalten, werden diese im Bericht nicht weiter betrachtet.

- Busverkehr Rheinland (BVR)
- WB Westfalen Bus GmbH
- Ochsenbrücher GmbH

Die Verkehrsunternehmen führen den Linienverkehr im Busnetz auf Grundlage der Liniengenehmigung sowie der Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes des Oberbergischen Kreises durch. Bei grenzüberschreitenden Verkehren finden z.T. auch die Nahverkehrspläne der benachbarten Aufgabenträger Anwendung.

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises und den meisten kreisgrenzen-überschreitenden Verbindungen ist einheitlich der Tarif der Verkehrsverbundes Rhein – Sieg (VRS) anzuwenden. Auf einzelnen kreisgrenzen-überschreitenden Verkehrsrelationen kommen Tarife der Nachbarräume Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR), Verkehrsgemeinschaft Westfalen – Süd (VGWS) und Verkehrsverbund Rhein – Mosel (VRM) zur Anwendung.

D. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und deren Ausgleich

1. Betrauung der OVAG

Der Oberbergische Kreis hat die OVAG (Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH) auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 01.06.2015 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Durchführung öffentlicher Personenverkehrsleistungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 betraut.

Die vertragliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025 fort.

Insgesamt wurde durch die OVAG auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises eine Verkehrsleistung im Linienbetrieb auf Grundlage der Genehmigungen gem. § 42 PBefG von rund 7,013 Mio. Wagen-km erbracht.

Die vom Oberbergischen Kreis auf Basis der Betrauung zu leistende Ausgleichszahlung (Verlustausgleich) belief sich für das Jahr 2019 auf rd. 3,76 Mio. €.

2. Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV

Im Berichtsjahr erhielt der Oberbergische Kreis aus den Mitteln des Landes NRW folgende Zuwendungen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| • Mittel gem. § 11 a ÖPNVG NRW | ca. 2,12 Mio. € |
| • Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW | ca. 1,17 Mio. € |

Weiterleitung von Finanzmittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale

Von den bewilligten Mitteln aus der Ausbildungsverkehrspauschale sind gem. § 11 a ÖPNVG NRW mindestens 87,5 % nach einem festen Schlüssel an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Maßstab für die Verteilung sind die erzielten Erträge der Unternehmen im Ausbildungsverkehr. Die Weiterleitung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift des Oberbergischen Kreises vom 20.10.2011, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Verbindung mit § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW und Art. 3 Abs. 2 i.V.m Art. 2 der VO (EG) 1370/2007.

Weiterleitung von Finanzmitteln aus der ÖPNV-Pauschale

Für das Förderjahr 2019 findet die Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Anwendung. Diese Förderung dient der Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden ÖPNV-Angebotes.

Im Jahr 2019 wurden etwa 1,084 Mio. € an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 92,5 % der Gesamtfördersumme. Die restlichen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale wurden vom Oberbergischen Kreis für die eigenen Zwecke verwendet. Dies entspricht den Vorgaben des Zuwendungsgebers.

Die Mittel wurden an die antragstellenden Unternehmen wie folgt ausgekehrt:

Verkehrsunternehmen	Ausbildungsverkehrspauschale § 11a ÖPNVG NRW*	ÖPNV-Pauschale § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG)	1.926.524,96 €	1.054.921,38 €
Rhein Sieg Verkehrsgesellschaft (RSVG)	27.081,79 €	21.633,44 €
Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	52.203,94 €	5.486,62 €
Stadtwerke Remscheid	11.129,92 €	2.875,20 €
WB WestfalenBus GmbH	20.395,78 €	-
Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)	27.224,54 €	-
H. Ochsenbrücher GmbH	15.106,25 €	-
Summe	2.079.667,18 €	1.084.916,64 €

* umfasst die vorläufige Bewilligung der Pauschale 2019 sowie die endgültige Bewilligung der Pauschale 2017

3. Ausschließliche Rechte

Der Oberbergische Kreis hat keine ausschließlichen Rechte im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vergeben.

Gummersbach, den 08.03.2021

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Bremen

(Leiterin des Amtes für Planung, Entwicklung und Mobilität)